

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am  
Bachelor-Studiengang in der Weiterbildung  
Angewandte Gesundheitswissenschaften  
(Applied Health Sciences)  
am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 18.12.2019**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme an dem Bachelor-Studiengang in der Weiterbildung Angewandte Gesundheitswissenschaften Studiengebühren.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr beträgt für die Studierenden in der Regelstudienzeit jeweils 1.395,00 Euro pro Semester, außerhalb der Regelstudienzeit jeweils 180,00 Euro pro Semester.

**§ 3  
Bedingung, Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Immatrikulation in den Studiengang steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 30 Studierenden zum Zeitpunkt des Studienbeginns.

Auf schriftlichen Antrag des oder der Rektoratsbeauftragten für Weiterbildung gegenüber dem Prorektor oder der Prorektorin für Studium, Lehre und Internationales kann nach entsprechender schriftlicher Zustimmung im Ausnahmefall die Immatrikulation in den Studiengang auch beim Nichterreichen der vorgenannten Mindestteilnehmerzahl erfolgen, wenn die Kosten der entsprechenden Matrikel durch die Einnahmen dieser Matrikel und aus frei verfügbaren Restmitteln dieses Studiengangs vollständig gedeckt sind. Im Antrag ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu begründen. Dem Antrag sind einschlägige aussagekräftige Dokumente beizufügen.

Wird der Studiengang nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren auf schriftlichen Antrag der Studierenden erstattet. Der Antrag ist durch die betreffende Person innerhalb eines Semesters nach der Rücknahme des Zulassungsbescheides an das Immatrikulationsamt zu stellen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Studiengebühr ist semesterweise zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn eines jeden Semesters zu entrichten.

(3) Ein Rücktritt bzw. eine Exmatrikulation seitens der Studierenden im Bachelor-Studiengang in der Weiterbildung ist jeweils bis 2 Wochen nach Beginn eines Semesters möglich. Bereits gezahlte Gebühren werden innerhalb dieses Semesters auf persönlichen schriftlichen Antrag der Studierenden an das Immatrikulationsamt erstattet. Bei späterem Rücktritt bzw. späterer Exmatrikulation ist die volle Studiengebühr für das jeweilige Semester zu entrichten.

#### **§ 4 Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 das Studium beginnen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 18.12.2019 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.02.2020.

Die Rektorin